



# Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.

[Beschluss der 45. Sitzung des Landesjugendvorstands vom 3. Juni 2023]

#### Teil 1. Allgemeiner Teil

- **§ 1 Zweck.** <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. (Landesjugend). <sup>2</sup>Sie konkretisiert die Regelungen der Satzung, ordnet die Verfahren und setzt Leitlinien für die tägliche Vereinsarbeit.
- **§ 2 Anwendungsbereich.** <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung gilt für die Mitglieder, Funktionsträger:innen und Mitarbeitenden des Vereins sowie für seine Gremien und Strukturen. <sup>2</sup>Sie findet auf andere Personen Anwendung soweit diese die inneren Angelegenheiten des Vereins berühren. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung entfaltet ihre Wirkung im Innenverhältnis.
- § 3 Unselbstständige Untergliederungen. Auf die unselbstständigen Untergliederungen sind die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- **§ 4 Begriffsbestimmungen.** Im Sinne dieser Geschäftsordnung
- 1. ist "Satzung" die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 6. Oktober 2012 in der jeweils geltenden Fassung;
- 2. ist "Bundessatzung" die Satzung der THW-Jugend e.V. vom 8. Mai 2022;
- 3. sind Ortsjugenden die Jugendgruppen, die im Sinne der Artikel 4.1 b) und 4.1 c) der Satzung als Mitglieder in die Landesjugend aufgenommen oder vorläufig aufgenommen sind;
- 4. sind direkte Mitglieder die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landesjugend nach Artikel 4.1 d) der Satzung.

# Teil 2. Sitzungen der Vereinsgremien Abschnitt 1. Gemeinsame Vorschriften

- **§ 5 Gemeinsame Vorschriften.** Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf alle Gremien des Vereins Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- **§ 6 Sitzungsleitung.** [1] <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung mit dem Ziel, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere den Aufruf der

- Tagesordnungspunkte, die Erteilung und Entziehung des Wortes, die Leitung der Abstimmungen und die sonstige Ordnung des Sitzungsablaufs.
- (2) Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine Stellvertretende Landesjugendleiterin oder ein Stellvertretender Landesjugendleiter die Sitzungsleitung inne und sitzt dieser vor.
- [3] <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf weitere Personen mit sitzungsleitenden Aufgaben betrauen. <sup>2</sup>Entscheidungen einer mehrköpfigen Sitzungsleitung ergehen mehrheitlich. <sup>3</sup>Enthaltungen sind nicht möglich. <sup>4</sup>Ausschlaggebend ist bei Stimmengleichheit die Stimme der Person, die der Sitzungsleitung vorsitzt.
- [4] <sup>1</sup>Unbeschadet der weiteren Vorschriften hat die Sitzungsleitung stets ein Rederecht. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere Wortbeiträge zur Sache, bei der sie Partei nimmt.
- § 7 Beschlussfähigkeit. [1] Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und solange die erforderliche Mindestanzahl an Stimmberechtigten anwesend ist.
- [2] <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten wird mittels Auszählung, mittels Beteiligung an einer Abstimmung, mittels Anwesenheitsliste oder mittels geeigneter technischer Hilfsmittel ermittelt
- [3] <sup>1</sup>Auf Antrag [§ 23 Absatz 3 Nummer 15] oder bei offensichtlichen Zweifeln an der Beschlussfähigkeit des Gremiums hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit unverzüglich und ordnungsgemäß festzustellen. <sup>2</sup>Ein beschlussunfähig gewordenes Gremium kann wieder beschlussfähig werden, wenn die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl Stimmberechtigter wieder anwesend ist. <sup>3</sup>Eine rückwirkende Feststellung ist ausgeschlossen.
- § 8 Wiederholungssitzung. (1) <sup>1</sup>Ist das Gremium nicht beschlussfähig, kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. <sup>2</sup>Das Gremium ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden





Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

- (2) Auf beschlussunfähig gewordene Sitzungen findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der gleichen Tagesordnung die Teile der ursprünglichen Tagesordnung treten, die unverändert in die Tagesordnung der Wiederholungssitzung eingehen und über die infolge der Beschlussunfähigkeit nicht wirksam Beschluss gefasst wurde.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Beschlussfähigkeit unberührt.
- **§ 9 Tagesordnung.** (1) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgesetzt. <sup>2</sup>Dazu unterbreitet die Sitzungsleitung den Anwesenden einen Vorschlag.
- (2) Im Rahmen der Ladung ist den Eingeladenen eine vorläufige Tagesordnung zu nennen, in der alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge aufgenommen sind.
- **§ 10 Protokoll.** [1] <sup>1</sup>Die Sitzungen der Vereinsgremien, ihre Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Landesjugendleitung geführt. <sup>3</sup>Ist sie oder er nicht anwesend, ist eine andere volljährige Person durch die Sitzungsleitung als Protokollführerin oder Protokollführer zu bestellen.
- (2) ¹Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. ²Auf Verlangen ist der Redebeitrag einer Person im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. ³Derartige Abschnitte des Protokolls sind unter Angabe der verlangenden Person erkennbar zu kennzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer, von der der Sitzungsleitung vorsitzenden Person und Wahlprotokolle zusätzlich von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.
- (4) Dem Protokoll müssen mindestens folgende Anlagen beigefügt werden:
- 1. die Ladung zur Sitzung inklusive der vorläufigen Tagesordnung;
- 2. die Anwesenheitsliste;
- 3. die zur Annahme vorgelegenen Protokolle und
- 4. die Anträge in Textform.
- (5) <sup>1</sup>Das fertiggestellte Protokoll ist dem Gremium im Nachgang der Sitzung zur Verfügung zu stellen sowie in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorzulegen. <sup>2</sup>Anträge auf Änderung des zur Annahme vorliegenden Protokolls können

- 1. vor der Sitzung in Textform von den Stimmberechtigten oder den in der protokollierten Sitzung anwesenden Stimmberechtigten oder
- 2. während der Sitzung von den anwesenden Stimmberechtigten

eingebracht werden. <sup>3</sup>Der Antrag wird gemäß den Vorschriften des § 23 Absatz 4 behandelt. <sup>4</sup>Das endgültige Protokoll wird per Beschluss angenommen.

- **§ 11 Wortbeiträge.** [1] <sup>1</sup>Redeberechtigte Personen, die einen Wortbeitrag leisten möchten, melden ihren Wortbeitrag unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunkts bei der Sitzungsleitung an. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste über die angemeldeten Wortbeiträge. <sup>3</sup>Sie erteilt den Rednerinnen und Rednern das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen, soweit nicht sachliche Erwägungen eine andere Reihenfolge rechtfertigen.
- (2) Wortbeiträge zur Sache außerhalb der Aussprache sind nicht zulässig.
- [3] <sup>1</sup>Personen ohne Rederecht kann von der Sitzungsleitung ein Rederecht eingeräumt werden, wenn nicht das Gremium auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten anders beschließt. <sup>2</sup>Dieses Rederecht kann zeitlich oder sachlich begrenzt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Redezeit im Rahmen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte oder für den verbleibenden Verlauf der Sitzung beschränken, um einen ordnungsgemäßen Lauf durch die verbleibenden Wortbeiträge und Tagesordnungspunkte zu gewährleisten oder der inhaltlichen Ausdünnung der Debatte mit fortschreitender Dauer der Aussprache entgegenzuwirken.
- § 12 Virtuelle Sitzung. <sup>1</sup>Findet eine Sitzung virtuell oder hybrid statt, können die Eingeladenen an der Sitzung auch ohne Anwesenheit an ihrem Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen. <sup>2</sup>Findet eine Sitzung unter Zuhilfenahme eines digitalen Abstimmsystems statt,
- obliegt die technische Ausgestaltung und die Auswahl eines geeigneten Systems für die digitale Durchführung, insbesondere zur Legitimation der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, der Sitzungsleitung; sie hat den Eingeladenen die konkreten Umstände rechtzeitig mitzuteilen;
- 2. kann die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, indem durch ein geeignetes technisches System die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt wird;
- 3. kann die Sitzungsleitung eine angemessene Frist festlegen, innerhalb derer die digitale Stimmabgabe zu erfolgen hat;





- gelten die von den Sitzungsteilnehmenden über das Abstimmsystem getätigten Erklärungen als in Textform abgegeben im Sinne dieser Geschäftsordnung; dies gilt nicht für Stimmabgaben.
- § 13 Stimmenhäufung. ¹Hat eine Person mehr als ein Stimmrecht inne (Stimmenhäufung), kann nur eines dieser Stimmrechte wahrgenommen werden. ²Die Person hat die Wahl, welches ihrer Stimmrechte wahrgenommen werden soll. ³Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber der Sitzungsleitung für die Dauer der Sitzung. ⁴Das gewählte Stimmrecht kann mit Zustimmung der Sitzungsleitung während der Sitzung geändert werden. ⁵Erlischt das gewählte Stimmrecht während der Sitzung, kann ein anderes gewählt werden. ⁶Solange auf die Wahl eines Stimmrechts verzichtet wird oder die Wahl trotz Aufforderung durch die Sitzungsleitung unterbleibt, verwirkt die wahlberechtigte Person ihre Stimmberechtigung.
- **§ 14 Abstimmung.** (1) Die Abstimmung erfolgt offen mittels Handzeichen, Heben der Stimmkarte, Stimmzettel oder geeigneter digitaler Hilfsmittel, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Aus mehreren zulässigen Abstimmungsformen wählt die Sitzungsleitung das für eine Abstimmung anzuwendende Verfahren.
- § 15 Geheime Abstimmung. ¹Findet die Abstimmung geheim statt, erfolgt die Stimmabgabe mittels Stimmzettel oder geeigneter digitaler Hilfsmittel. ²Es ist so zu verfahren, dass das konkrete Abstimmverhalten der Stimmberechtigten nicht beobachtet oder ihnen individuell zugeordnet werden kann.
- **§ 16 Namentliche Abstimmung.** <sup>1</sup>Findet die Abstimmung namentlich statt, erfolgt die Stimmabgabe offen mittels Einzelabfrage, Stimmzettel oder geeigneter digitaler Hilfsmittel. <sup>2</sup>Das konkrete Abstimmverhalten jeder und jedes Stimmberechtigten ist im Protokoll festzuhalten.
- § 17 Abstimmung im Umlaufverfahren. <sup>1</sup>Findet eine Abstimmung im Umlaufverfahren statt, erfolgt die Stimmabgabe mittels Stimmzettel auf dem Postweg. <sup>2</sup>Die Abstimmung kann geheim oder namentlich erfolgen.
- **§ 18 Beschlussfassung.** [1] Die Vereinsgremien fassen Beschluss durch Abstimmung.
- (2) Hat ein Gremium einen Beschluss über Zustimmung oder Ablehnung (Zustimmungsbeschluss) zu fassen, so ist dem Beschlussgegenstand zugestimmt, wenn mehr Stimmen auf Zustimmung als auf Ablehnung entfallen

- [3] <sup>1</sup>Ein Gremium kann Beschluss fassen über Auswahlmöglichkeiten, die sich nicht lediglich auf Zustimmung und Ablehnung erstrecken und von denen nur eine ausgewählt werden soll (Auswahlbeschluss). <sup>2</sup>Über die Auswahlmöglichkeiten ist einzeln und nacheinander abzustimmen. <sup>3</sup>Es ist die in Bezug auf den Beschlussgegenstand inhaltlich weitreichendste Auswahlmöglichkeit zuerst zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Die Sitzungsleitung kann in einer abweichenden Reihenfolge vorgehen, wenn sie dies für geboten hält, um den Beschlusswillen des Gremiums zutreffend abzubilden. <sup>5</sup>Lässt sich eine derartige Reihenfolge nicht ermitteln, ist der Auswahlbeschluss unzulässig. <sup>6</sup>Erhält die zur Abstimmung stehende Auswahlmöglichkeit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, ist über sie der Beschluss gefasst und die Abstimmung über die weiteren Auswahlmöglichkeiten hinfällig. <sup>7</sup>Erhält die zur Abstimmung stehende Auswahlmöglichkeit nicht die erforderliche Anzahl an Stimmen, ist über die in der vorgesehenen Reihenfolge nächste Auswahlmöglichkeit abzustimmen. <sup>8</sup>Erreicht keine der Auswahlmöglichkeiten die erforderliche Anzahl an Stimmen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (4) Diese Geschäftsordnung kann für einen Beschluss eine andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mehrheiten vorsehen.
- § 19 Wahl. <sup>1</sup>Die Vereinsgremien treffen eine Personenwahl durch Abstimmung. <sup>2</sup>Abweichend von den §§ 14 bis 16 erfolgt sie nur mittels Stimmzettel oder geeigneter digitaler Hilfsmittel. <sup>3</sup>Für jede Funktion ist eine eigene Wahl abzuhalten. <sup>4</sup>Wahlen für mehrere Posten der gleichen Funktion können in einer Wahl zusammengefasst werden (Postenwahl).
- **§ 20 Wahlvorschläge.** [1] Wahlvorschläge können jederzeit vor der Sitzung in Textform der Sitzungsleitung zugeleitet oder während der Sitzung mündlich oder in Textform eingebracht werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Antragsberechtigten.
- § 21 Wählbarkeit. (1) Unbeschadet der weiteren Vorschriften ist nur wählbar, wer
- 1. bei der Wahl anwesend ist oder
- vor der Wahl das Einverständnis, gewählt zu werden und die Wahl anzunehmen, schriftlich gegenüber der Landesjugend oder der Sitzungsleitung erklärt hat
- (2) <sup>1</sup>Zur Wahl einer minderjährigen Person bedarf es der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. <sup>2</sup>Wird die Person ohne diese Zustimmung gewählt, hängt die Wirksamkeit der Wahl von der nachträglichen Genehmigung der gesetzlichen Vertretung ab.





- **§ 22 Anträge.** [1] <sup>1</sup>Anträge an ein Gremium sind vor der Sitzung in Textform der Sitzungsleitung zuzuleiten. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens am Vortag der Ladung eingegangen sein. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Anträge, deren Antragsgegenstand bereits in der Ladung bezeichnet ist.
- [2] <sup>1</sup>Änderungsanträge können jederzeit vor der Sitzung in Textform der Sitzungsleitung zugeleitet oder während der Sitzung mündlich oder in Textform eingebracht werden. <sup>2</sup>Außerhalb der Frist des Absatzes 1 eingehende Änderungsanträge sind unzulässig, soweit sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der nicht bereits in der Ladung bezeichnet ist.
- (3) Ein Antrag kann bis zum Eintritt in die Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden.
- § 23 Rede und Anträge zur Geschäftsordnung. [1] Das Wort zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung der begehrenden Person außerhalb der Redeliste sofort nach der aktuellen Rednerin oder dem aktuellen Redner, wenn nicht sachliche Erwägungen etwas anderes rechtfertigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können jederzeit während der Sitzung mündlich oder in Textform bei der Sitzungsleitung eingebracht werden.
  - (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge,
- 1. (Antrag auf Unterbrechung der Sitzung) [1] die auf die vorübergehende Unterbrechung der Sitzung gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung zu dem im GO-Antrag bezeichneten Zeitpunkt, im Zweifel unverzüglich, und eröffnet sie nach Ablauf des im GO-Antrag bezeichneten, zumutbaren und angemessenen Zeitraums, im Zweifel nach ihrem Ermessen, wieder;
- 2. (Antrag auf Vertagung der Sitzung) [1]die auf die vorzeitige Beendigung der Sitzung gerichtet sind; [2]wird dem GO-Antrag entsprochen, legt die Sitzungsleitung nach dem im GO-Antrag bezeichneten Tagesordnungspunkt, im Zweifel nach dem zum Zeitpunkt der Abstimmung zuletzt aufgerufenen Tagesordnungspunkt, einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung fest, gibt diesen bekannt und schließt sodann die Sitzung; [3]kann nicht unmittelbar ein Termin festgelegt werden, gibt die Sitzungsleitung diesen unverzüglich nach Schließen der Sitzung bekannt:
- 3. (Antrag auf Änderung der Tagesordnung) [1] die auf die Änderung der bereits durch das Gremium festgelegten Tagesordnung gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, nimmt die Sitzungsleitung die im GO-Antrag bezeichneten Änderungen an der Tagesordnung vor; [3] zulässige Änderungen sind

- a) die Änderung der Reihenfolge der bereits auf die Tagesordnung aufgenommenen und noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte, und
- b) die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ohne Abstimmung;
- 4. (Antrag auf Nichtbefassung) [1] die auf die Beendigung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes gerichtet sind, wenn die Aussprache zum Tagesordnungspunkt noch nicht begonnen hat; [2]wird dem GO-Antrag entsprochen, beendet die Sitzungsleitung den Tagesordnungspunkt unverzüglich; [3]der GO-Antrag ist unzulässig, wenn er die Beschlussfassung des Haushalts oder andere aufgrund von Gesetzen oder anderen Regelungen zwingend zu behandelnden Tagesordnungspunkte betrifft; [4]der Initiatorin oder dem Initiator des Tagesordnungspunktes sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Anträge in dem betreffenden Tagesordnungspunkt noch zu behandeln gewesen wären, ist vor der Abstimmung über den GO-Antrag das Wort zu erteilen;
- 5. (Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium)

  [1] die im Rahmen des aufgerufenen Tagesordnungspunktes auf die Überweisung eines Antrags an ein anderes Gremium der Landesjugend und damit auf die Herbeiführung eines Beschlusses dieses Gremiums über den Antrag gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, beendet die Sitzungsleitung den Tagesordnungspunkt und leitet nach Sitzungsende den Antrag an das im GO-Antrag bezeichnete Gremium weiter; [3] über den GO-Antrag kann nur vor Eröffnung oder nach Abschluss der Aussprache Beschluss gefasst werden; [4] die Sitzungsleitung unterrichtet das ursprüngliche Gremium über das Ergebnis der Überweisung;
- 6. (Antrag auf Einholung einer Beschlussempfehlung) [1]die im Rahmen des aufgerufenen Tagesordnungspunktes auf die Einholung einer Beschlussempfehlung eines anderen Gremiums der Landesjugend oder eines für diesen Zweck einzuberufenden Ausschusses gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, beendet die Sitzungsleitung den Tagesordnungspunkt und leitet nach Sitzungsende das Empfehlungsersuchen an das im GO-Antrag bezeichnete Gremium oder, wenn ein Ausschuss gebildet werden soll, an die Landesjugendleitung mit der Beauftragung weiter, den im GO-Antrag bezeichneten Ausschuss zu bilden und eine Beschlussempfehlung herbeizuführen; [3]über den GO-Antrag kann nur vor Eröffnung oder nach Abschluss der Aussprache Beschluss gefasst werden; [4] die Größe und Besetzung des Ausschusses obliegt der Landesjugendleitung, soweit nicht der GO-Antrag bereits





- Regelungen über die Ausgestaltung des Ausschusses trifft;
- 7. [Antrag auf abschnittweise Beschlussfassung] [1] die auf die abschnittweise Abstimmung über einen Antrag gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, wird der Antrag bei der Beschlussfassung abschnittsweise in den im GO-Antrag bezeichneten Abschnitten vorgelegt; [3] der GO-Antrag ist unzulässig, wenn der Antrag sich nicht sinnvoll in die bezeichneten Abschnitte teilen lässt oder wenn der GO-Antrag die Beschlussfassung des Haushalts oder andere nicht-inhaltliche Tagesordnungspunkte betrifft; [4] über den GO-Antrag kann nur nach Abschluss der Aussprache Beschluss gefasst werden;
- 8. (Antrag auf Beendigung der Aussprache) [1] die auf die sofortige Beendigung der Aussprache gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, beendet die Sitzungsleitung die Aussprache sofort und die verbleibenden Rednerinnen und Redner dürfen ihre Wortbeiträge bis zu 14 Tage nach Sitzungsende zu Protokoll geben; [3] folgt auf die Aussprache eine Abstimmung über einen Antrag, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Schlusswort zu; [4] der GO-Antrag ist unzulässig, wenn nicht bereits vier unterschiedliche Rednerinnen und Redner in dieser Aussprache das Wort hatten;
- 9. (Antrag auf Schließung der Redeliste) <sup>[1]</sup>die auf die Schließung der Redeliste im Rahmen einer Aussprache gerichtet sind; <sup>[2]</sup>wird dem GO-Antrag entsprochen, schließt die Sitzungsleitung die Redeliste mit der Folge, dass später eingehende Wortbeiträge nicht auf die Redeliste aufgenommen werden;
- 10. [Antrag auf Beschränkung der Redezeit] [1] die auf die Beschränkung der Redezeit im Rahmen einer Aussprache gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, wird die Redezeit auf die im GO-Antrag bezeichnete Dauer, im Zweifel auf eine der Sitzungsleitung angemessen erscheinende Dauer, pro Rednerin oder Redner begrenzt;
- 11. [Antrag auf Rücknahme einer Ordnungsmaßnahme]

  [1]die auf die Rücknahme einer Ordnungsmaßnahme
  der Sitzungsleitung gerichtet sind; [2]wird dem GOAntrag entsprochen, wird die gegenständliche Ordnungsmaßnahme von der Sitzungsleitung rückgängig gemacht; [3]der GO-Antrag kann nur unmittelbar
  nach der Ergreifung der Ordnungsmaßnahme gestellt werden; [4]die oder der von der Ordnungsmaßnahme Betroffene ist nicht antragsberechtigt;
- 12. (Antrag auf geheime Abstimmung) [1]die auf die Durchführung einer geheimen Abstimmung gerichtet sind; [2]wird dem GO-Antrag entsprochen, wird die Abstimmung geheim durchgeführt; [3]der GO-Antrag kann nur unmittelbar vor Beginn der

- Abstimmung gestellt werden; [4]der GO-Antrag ist unzulässig, wenn er die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung oder eine namentliche Abstimmung zum Gegenstand hat;
- 13. (Antrag auf namentliche Abstimmung) [1]die auf die Durchführung einer namentlichen Abstimmung gerichtet sind; [2]wird dem GO-Antrag entsprochen, wird die Abstimmung namentlich durchgeführt; [3]der GO-Antrag kann nur unmittelbar vor Beginn der Abstimmung gestellt werden; [4]der GO-Antrag ist unzulässig, wenn er eine Abstimmung, die nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zwingend geheim zu erfolgen hat, zum Gegenstand hat;
- 14. (Antrag auf weiteren Abstimmungsgang) [1] die auf die Durchführung eines weiteren Abstimmungsgangs gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, wird nach einer erneuten Aussprache in einen weiteren Abstimmungsgang eingetreten; [3] der GO-Antrag kann nur unmittelbar nach einem Abstimmungsgang gestellt werden, bei dem die erforderliche Mehrheit der Stimmen für einen Beschluss nach den §§ 30 Satz 2, 43 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Satz 1, 46 Satz 1, 49 Absätze 1 und 2, 57 Satz 2, 63 oder 64 Satz 1 nicht erreicht wurde; [4] der GO-Antrag ist unzulässig, wenn offensichtlich ist, dass die erforderliche Mehrheit in einem weiteren Abstimmungsgang nicht erreicht wird;
- 15. (Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit)

  [I] die auf die erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit der Sitzung ordnungsgemäß fest;

  [I] der GO-Antrag ist unzulässig, wenn die Beschlussfähigkeit offensichtlich noch gegeben ist;
- 16. (Antrag auf persönliche Erklärung) [1] die auf die Abgabe einer persönlichen Erklärung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gerichtet sind; [2] wird dem GO-Antrag entsprochen, erteilt die Sitzungsleitung dieser Person das Wort zu einer persönlichen Erklärung; [3] der Wortbeitrag wird nach den Vorschriften der Rede zur Geschäftsordnung behandelt; [4] die Rednerin oder der Redner darf in der persönlichen Erklärung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen in Bezug auf die eigene Person zurückweisen oder richtigstellen; [5] die Sitzungsleitung kann für die persönliche Erklärung eine angemessene Redezeit festsetzen.
- [4] <sup>1</sup>Einem Antrag zur Geschäftsordnung wird ohne Aussprache entsprochen. <sup>2</sup>Wird von einem anwesenden Stimmberechtigten oder von der Sitzungsleitung Gegenrede erhoben, erfolgt eine Aussprache über den Antrag. <sup>3</sup>Sodann beschließt das Gremium über den Antrag.





- [5] <sup>1</sup>Über einen Antrag nach Absatz 3 Nummer 1 entscheidet die Sitzungsleitung ohne Aussprache. <sup>2</sup>Diese Entscheidung kann auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten nach den Vorschriften des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 überstimmt werden.
- (6) <sup>1</sup>Auf einen Antrag nach Absatz 3 Nummer 13 ist Absatz 4 Sätze 2 und 3 nicht anwendbar. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Antrag eine geheime Abstimmung zum Gegenstand hat.
- [7] <sup>1</sup>Über einen Antrag nach Absatz 3 Nummer 16 entscheidet die Sitzungsleitung ohne Aussprache. <sup>2</sup>Sie kann dem Antrag nur dann ausnahmsweise nicht entsprechen, wenn seine Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist nicht anwendbar.
- (8) In dem Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 ist im Falle eines Antrags nach Absatz 3 Nummer 11 die oder der von der Ordnungsmaßnahme Betroffene nicht stimmberechtigt.
- (9) ¹Anträge zur Geschäftsordnung, die mit dem Ziel der Störung des geordneten Sitzungsablaufes, der Umgehung von Regelungen dieser Geschäftsordnung oder anderer Verfahrensvorschriften, oder der Erreichung anderer treuwidriger Ziele eingebracht werden, sind unzulässig und von der Sitzungsleitung zu verwerfen. ²Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 trifft die Sitzungsleitung einstimmig. ³Die Entscheidung ist unanfechtbar; eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Der Antrag und die Begründung der Entscheidung der Sitzungsleitung sind in Textform dem Protokoll beizufügen, wenn nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich oder zu Protokoll darauf verzichtet.
- **§ 24 Unzulässige Anträge.** [1] <sup>1</sup>Über einen unzulässigen Antrag kann nicht Beschluss gefasst werden. <sup>2</sup>Er wird von der Sitzungsleitung verworfen. <sup>3</sup>Wird über einen unzulässigen Antrag ein Beschluss gefasst, ist dieser nichtig.
- (2) Ein Antrag ist insbesondere unzulässig, wenn
- 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller fehlerhaft bezeichnet ist,
- 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht antragsberechtigt ist,
- 3. im Rahmen der Antragstellung eine Frist versäumt wurde,
- 4. sonst ein grober Formfehler vorliegt,

# oder soweit

5. er einen Gegenstand zum Inhalt hat, der gemäß den Vorschriften dieser Geschäftsordnung dem Beschluss eines anderen Gremiums vorbehalten ist

- und über den es im konkreten Fall noch keinen Beschluss gefasst hat, oder
- er sonst einen Gegenstand zum Inhalt hat, der der Beschlussfassung des Gremiums nicht zugänglich ist, insbesondere weil er nicht hinreichend bestimmt ist.
- [3] <sup>1</sup>Ist ein Antrag teilweise unzulässig, kann über den zulässigen Teil wirksam Beschluss gefasst werden, wenn anzunehmen ist, dass der zulässige Teil des Antrags auch ohne den unzulässigen Teil gestellt worden wäre. <sup>2</sup>Im Zweifel ist dies nicht anzunehmen.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung, der einen Gegenstand umfasst, welcher dem Geschäftsordnungsantrag nicht zugänglich ist, ist im Ganzen unzulässig.

#### Abschnitt 2. Landesjugendausschuss

§ 25 Landesjugendausschuss. <sup>1</sup>Der Landesjugendausschuss ist die Mitgliederversammlung der Landesjugend. <sup>2</sup>Er ist Vereinsorgan.

**§ 26 Zusammensetzung.** Der Landesjugendausschuss besteht aus

- 1. den Delegationen der Ortsjugenden,
- 2. der Delegation der direkten Mitglieder und
- 3. den Mitgliedern des Landesjugendvorstands.
- **§ 27 Delegationen.** [1] <sup>1</sup>Die Delegation einer Ortsjugend wird aus Delegierten gebildet, die von dem zuständigen Gremium auf Ortsebene gewählt werden. <sup>2</sup>Die Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Die Amtszeit soll mindestens ein Jahr betragen und drei nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Delegation wird von der Ortsjugend gebildet und in den Landesjugendausschuss entsandt. <sup>5</sup>Genaueres regeln die Ortsjugenden in ihren Statuten.
- (2) <sup>1</sup>Die Delegation der direkten Mitglieder wird aus Delegierten gebildet, die von einer Wahlversammlung auf Landesebene gewählt werden. <sup>2</sup>Die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. <sup>5</sup>Die Delegation wird von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter im Namen der direkten Mitglieder nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsandt.
- (3) Die Wahlgremien werden dazu aufgerufen, im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe auf eine paritätische Besetzung ihrer Delegationen hinzuarbeiten.
- (4) Die Entscheidungen einer Delegation ergehen mehrheitlich, wenn nicht die Delegation etwas anderes vereinbart hat.





- **§ 28 Gäste.** <sup>1</sup>Die Landesjugendleitung kann Personen als Gäste zur Teilnahme am Landesjugendausschuss einladen. <sup>2</sup>In jedem Fall sind als Gäste zu laden
- 1. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- die Delegierten der Landesjugend für andere Verbände,
- 3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Jugendgruppe in Bremen und Niedersachsen, die keine Ortsjugend im Sinne des § 4 Nummer 3 ist,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der THW-Jugend e.V.,
- 5. die oder der THW-Landesjugendbeauftragte für Bremen, Niedersachsen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- 6. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Helfer/innen & Jugendarbeit des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen und dessen Regionalstellen, sowie
- 7. die Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle.
- § 29 Einberufung, Ladung. (1) Der Landesjugendausschuss ist von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter mindestens einmal pro Jahr einzuberufen
- [2] <sup>1</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder des Landesjugendausschusses nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. <sup>2</sup>Mindestens vier Wochen vor der Ladung sind der anberaumte Termin der Sitzung und der Termin der Ladung öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Eine frühere als die nach Satz 2 terminierte Ladung ist unzulässig. <sup>4</sup>Die Gäste sind rechtzeitig zu laden.
- [3] <sup>1</sup>Die Ladung der Delegationen der Ortsjugenden erfolgt über die Ortsjugenden. <sup>2</sup>Die Ortsjugend hat die Ladung und alle später an sie übermittelten Informationen unverzüglich an ihre Delegierten weiterzugeben. <sup>3</sup>Sie meldet die Zusammensetzung ihrer Delegation an die Landesjugend.
- [4] <sup>1</sup>Die Delegation der direkten Mitglieder wird von den direkten Mitgliedern, hilfsweise von der Landesjugendleitung, gebildet. <sup>2</sup>Die Delegierten werden persönlich geladen.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen oder Institutionen können über ihre jeweilige Geschäftsstelle geladen werden.
- **§ 30 Virtuelle Sitzungen.** <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden grundsätzlich in Präsenz oder hybrid statt. <sup>2</sup>Der Landesjugendvorstand kann beschließen, dass eine Sitzung rein virtuell stattfindet, wenn

- eine außergewöhnliche Lage dies erforderlich macht und eine Präsenzsitzung aufgrund von Gefahren, Gesetzen oder Entscheidungen von Gerichten oder Behörden nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand oder Risiko möglich ist oder
- der Landesjugendvorstand dies im Einzelfall mit Zustimmung von 75 % seiner anwesenden Stimmberechtigten unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Umstände für notwendig erachtet.

<sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der Ladung zu begründen.

- § 31 Beschlussfähigkeit. Zur Beschlussfähigkeit des Landesjugendausschusses müssen mindestens 30 % der Stimmberechtigten anwesend sein.
- § 32 Rederecht. Die Mitglieder des Landesjugendausschusses und die Gäste haben ein Rederecht.
- § 33 Stimmrecht. (1) Die Delegierten der Delegationen der Ortsjugenden und der direkten Mitglieder sind im Landesjugendausschuss stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Landesjugendvorstands sind im Landesjugendausschuss stimmberechtigt, wenn sie im Landesjugendvorstand stimmberechtigt sind.
  - (3) Gäste haben kein Stimmrecht.
- § 34 Antragsrecht. <sup>1</sup>Antragsberechtigt zum Landesjugendausschuss sind
- 1. als Gruppierungen
  - a) die Delegationen der Ortsjugenden,
  - b) die Delegation der direkten Mitglieder,
  - c) der Landesjugendvorstand,
  - d) die Landesjugendleitung und
  - e) die Sitzungsleitung, sowie
- als Einzelpersonen die Mitglieder des Landesjugendvorstands.
- <sup>2</sup>Der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds einer in Satz 1 Nummer 1 genannten Gruppierung gilt im Zweifel als Antrag seiner Gruppierung.
- § 35 Schriftliche Beschlussfassung. Auf einstimmigen Beschluss des Landesjugendvorstands kann der Landesjugendausschuss einen Zustimmungsbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- § 36 Wahlvorstand. [1] <sup>1</sup>Erfordert eine Wahl des Landesjugendausschusses einen Wahlvorstand, wählt der Landesjugendausschuss diesen für die Dauer der Wahl. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand wird gebildet aus
- 1. einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, sowie
- 2. einer Stimmzählkommission.





- (2) Findet die Wahl mittels geeigneter digitaler Hilfsmittel statt, bedarf es keiner Stimmzählkommission.
- (3) Findet die Wahl als Nachwahl statt, tritt die Sitzungsleitung an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.
- § 37 Wahlleitung. (1) Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter wird eine anwesende volljährige Person gewählt, die nicht
- stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendausschusses,
- 2. Kandidatin oder Kandidat der zu leitenden Wahl,
- 3. Mitglied der Stimmzählkommission ist.
- [2] <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahl. <sup>2</sup>In dieser Zeit nimmt sie oder er die Aufgaben der Sitzungsleitung wahr, soweit sie die Wahl betreffen.
- § 38 Stimmzählkommission. (1) Als Mitglieder der Stimmzählkommission werden zwei anwesende volljährige Personen gewählt, die nicht
- 1. Kandidatin oder Kandidat der zu leitenden Wahl,
- 2. Wahlleiterin oder Wahlleiter sind.
- [2] <sup>1</sup>Die Stimmzählkommission zählt die Stimmen der Abstimmung aus und stellt das Ergebnis fest. <sup>2</sup>Die Auszählung findet in Anwesenheit und unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters statt.
- § 39 Wahl der Landesjugendleitung. [1] <sup>1</sup>Der Landesjugendausschuss wählt die Mitglieder der Landesjugendleitung. <sup>2</sup>Die Wahl findet geheim und für jede Funktion getrennt in folgender Reihenfolge statt:
- 1. Wahl der Landesjugendleiterin oder des Landesjugendleiters,
- 2. Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- 3. Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
- 4. Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- <sup>3</sup>Für die Wahl ist ein Wahlvorstand zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.
- **§ 40 Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.** [1] <sup>1</sup>Der Landesjugendausschuss wählt drei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. <sup>2</sup>Die Wahl findet geheim statt. <sup>3</sup>Für die Wahl ist ein Wahlvorstand zu bestellen.
- (2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig und dürfen nicht Mitglied des Landesjugendvorstands sein.
- **§ 41 Wahl der Delegierten.** (1) Die Wahl der Delegierten für andere Verbände findet für jeden Verband getrennt in folgender Reihenfolge statt:

- 1. Wahl der Delegierten für den Bundesjugendausschuss der THW-Jugend e.V.,
- 2. Wahl der Delegierten für die Vollversammlung des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. (Landesjugendring Niedersachsen),
- Wahl der Delegierten für die Vollversammlung des Bremer Jugendring Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. (Bremer Jugendring),
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Niedersachsen e.V. (Landeshelfervereinigung Niedersachsen),
- 5. Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Landeshelfervereinigung Bremen e.V. [Landeshelfervereinigung Bremen].
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der Delegierten findet in jeder Sitzung des Landesjugendausschusses statt. <sup>2</sup>Die Landesjugendleitung kann davon absehen, die Wahl von Delegierten für einzelne Verbände auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn kein Bedarf für die Wahl weiterer Delegierter besteht.
- (3) Die Mitglieder der Landesjugendleitung gelten kraft Amtes als gewählte Delegierte nach Absatz 1.
- § 42 Persönliche Voraussetzungen. Unbeschadet der Vorschriften des empfangenden Gremiums oder Verbands ist als Delegierte oder Delegierter nach § 41 Absatz 1 wählbar, wer das siebente Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- § 43 Beschluss des Haushalts. [1] ¹Der Landesjugendausschuss beschließt den Haushalt für das Haushaltsjahr. ²Die Kassenwartin oder der Kassenwart bereitet dazu einen Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre sowie der Geschäftsplanung der Landesjugendleitung.
- (2) Solange für das Haushaltsjahr noch kein Haushalt beschlossen wurde, kann die Landesjugendleitung die üblichen Ausgaben tätigen, um den regulären Geschäftsbetrieb, insbesondere auch das Seminarangebot, aufrecht zu erhalten.
- **§ 44 Entlastung.** [1] <sup>1</sup>Der Landesjugendausschuss beschließt über die Entlastung des Landesjugendvorstands in jedem Haushaltsjahr. <sup>2</sup>Zuvor legt die Kassenwartin oder der Kassenwart den Jahresabschluss und die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer den Bericht über die Kassenprüfung vor und es findet eine Aussprache statt.
- (2) Die Mitglieder des Landesjugendvorstands sind für den Beschluss über die Entlastung nicht stimmberechtigt.





- **§ 45 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.** Der Landesjugendausschuss setzt den Beitrag für die Mitgliedschaft in der Landesjugend für
- 1. die Orts- und Bezirksjugenden sowie
- 2. die direkten Mitglieder

durch Beschluss allgemein fest.

- **§ 46 Beschluss der Satzung.** <sup>1</sup>Der Landesjugendausschuss beschließt die Satzung. <sup>2</sup>Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 47 Beschluss der Mustersatzungen. Der Landesjugendausschuss beschließt die Mustersatzungen für die Untergliederungen der Landesjugend.
- **§ 48 Berechnungsverfahren für den Delegiertenschlüssel.** [1] Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für den Delegiertenschlüssel.
- (2) Das Berechnungsverfahren kann durch Regelungen über die Besetzung der Delegationen Vorkehrungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter treffen.
- (3) Das Berechnungsverfahren ist so auszugestalten, dass jede Ortsjugend (§ 4 Nummer 3) mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden darf.
- **§ 49 Zusammenschluss, Aufgliederung.** [1] Der Landesjugendausschuss beschließt über den Zusammenschluss der Landesjugend mit weiteren Landesjugenden.
- (2) Der Landesjugendausschuss beschließt über die Aufgliederung der Landesjugend in die Gliederung der einzelnen Bundesländer.
- (3) Diese Beschlüsse bedürfen 75 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 50 Billigung einer zweiten Ortsjugend. Der Landesjugendausschuss entscheidet durch Beschluss im Einzelfall, die Aufnahme von mehr als einer Ortsjugend aus einem Ortsverband zu erlauben.
- § 51 Außerordentliche Sitzung. ¹Auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. ²Die Vorschriften des § 29 Absatz 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 eine Woche beträgt.
- **§ 52 Befugnisse der Bundesjugendleitung.** Auf Beschluss des Bundesjugendvorstands gemäß Artikel 9.5 der Bundessatzung können die Mitglieder der Bundesjugendleitung nach den Vorschriften dieser

Geschäftsordnung zu einer Sitzung des Landesjugendausschusses laden und die Sitzungsleitung wahrnehmen

#### Abschnitt 3. Landesjugendvorstand

- **§ 53 Landesjugendvorstand.** <sup>1</sup>Der Landesjugendvorstand ist das gemeinsame Gremium der THW-Familie im Bremen, Niedersachsen. <sup>2</sup>Er ist Vereinsorgan. <sup>3</sup>Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- § 54 Zusammensetzung. Der Landesjugendvorstand besteht aus
- 1. den Mitgliedern der Landesjugendleitung,
- den Referentinnen und Referenten der Landesjugendleitung,
- 3. den Bezirksjugendleiterinnen und Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- den Bezirksjugendsprecherinnen und Bezirksjugendsprechern oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- 5. der oder dem Landesbeauftragten des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.
- 6. den Vorsitzenden der Landeshelfervereinigungen Bremen und Niedersachsen oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- den Landessprecherinnen und Landessprechern des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- **§ 55 Gäste.** <sup>1</sup>Die Landesjugendleitung kann Personen als Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung des Landesjugendvorstands einladen. <sup>2</sup>In jedem Fall sind als Gäste zu laden
- 1. die oder der THW-Landesjugendbeauftragte für Bremen, Niedersachsen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- 2. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Helfer/innen & Jugendarbeit des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen, sowie
- 3. die Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle.
- § 56 Einberufung, Ladung. (1) Der Landesjugendvorstand ist von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter mindestens zweimal pro Jahr einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder des Landesjugendvorstands. <sup>2</sup>Die





Gäste sind rechtzeitig zu laden. <sup>3</sup>§ 29 Absatz 5 gilt entsprechend.

- **§ 57 Virtuelle Sitzungen.** <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landesjugendvorstands finden grundsätzlich in Präsenz oder hybrid statt. <sup>2</sup>Abweichend kann eine Sitzung rein virtuell stattfinden, wenn
- 1. der Landesjugendvorstand dies beschließt oder
- 2. die Landesjugendleitung dies im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, etwa aufgrund der voraussichtlich sehr kurzen Dauer der Sitzung, einstimmig mit den Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für notwendig erachtet.

<sup>3</sup>Der Beschluss nach Satz 2 Nummer 2 ist in der Ladung zu begründen.

- § 58 Beschlussfähigkeit. Zur Beschlussfähigkeit des Landesjugendvorstands müssen mindestens 30 % der Stimmberechtigten anwesend sein.
- § 59 Rederecht. Die Mitglieder des Landesjugendvorstands und die Gäste haben ein Rederecht.
- § 60 Stimmrecht. Stimmberechtigt im Landesjugendvorstand sind die Personen nach § 54 Nummern 1, 3 bis 7.
- **§ 61 Antragsrecht.** Antragsberechtigt zum Landesjugendvorstand sind
- 1. als Gruppierungen
  - a) die Landesjugendleitung,
  - b) die Sitzungsleitung, sowie
- 2. als Einzelpersonen die Mitglieder des Landesjugendvorstands.
- **§ 62 Schriftliche Beschlussfassung.** Auf einstimmigen Beschluss der Landesjugendleitung kann der Landesjugendvorstand einen Zustimmungsbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- **§ 63 Beschluss der Geschäftsordnung.** Der Landesjugendvorstand beschließt die Geschäftsordnung und andere Verfahrensvorschriften, die nicht einem anderen Gremium zum Beschluss vorbehalten sind.
- § 64 Festsetzung des Delegiertenschlüssels für den Landesjugendausschuss. [1] <sup>1</sup>Der Landesjugendvorstand setzt die Anzahl der Delegierten (Delegiertenschlüssel) für die Delegationen der Ortsjugenden und der Delegation der direkten Mitglieder für jeden Landesjugendausschuss fest. <sup>2</sup>Die Landesjugendleitung legt dazu rechtzeitig vor dem Termin der Ladung des Landesjugendausschusses einen Vorschlag aufgrund des Berechnungsverfahrens

Landesjugendvorstand nimmt diesen Vorschlag durch Beschluss an, wenn er rechnerisch nicht zu beanstanden ist

(2) Ist es dem Landesjugendvorstand nicht rechtzeitig möglich, einen erforderlichen Beschluss über den Delegiertenschlüssel zu fassen, kann die Landesjugendleitung einen vorläufigen Delegiertenschlüssel feststellen, welcher in der nächsten Sitzung des Landesjugendvorstands zu genehmigen ist.

- § 65 Festsetzung der Größe der Landesjugendleitung. Der Landesjugendvorstand setzt die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesjugendleiterin oder des Landesjugendleiters durch Beschluss auf mindestens zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.
- § 66 Entscheidung über Aufnahmeanträge. [1] Der Landesjugendvorstand entscheidet durch Beschluss über Aufnahmeanträge von
- 1. THW-Jugendgruppen und Bezirksjugenden sowie
- 2. juristischen Personen

sobald die zur ordnungsgemäßen Aufnahme erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nach Absatz 1 Nummer 1 ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen.
- § 67 Entscheidung über Widerspruch gegen den Ausschluss. Der Landesjugendvorstand entscheidet durch Beschluss über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes der Landesjugend.
- § 68 Außerordentliche Sitzung. Auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstands ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- § 69 Befugnisse der Bundesjugendleitung. Auf Beschluss des Bundesjugendvorstands gemäß Artikel 9.5 der Bundessatzung können die Mitglieder der Bundesjugendleitung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zu einer Sitzung des Landesjugendvorstands laden und die Sitzungsleitung wahrnehmen.

# Abschnitt 4. Landesjugendleitung

- **§ 70 Landesjugendleitung.** <sup>1</sup>Die Landesjugendleitung ist das leitende Gremium für das tägliche Vereinsgeschäft. <sup>2</sup>Sie ist Vereinsorgan. <sup>3</sup>Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- **§ 71 Zusammensetzung.** [1] Die Landesjugendleitung besteht aus





- der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter.
- 2. den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Landesjugendleiterin oder des Landesjugendleiters,
- 3. der Kassenwartin oder dem Kassenwart, sowie
- 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- **§ 72 Gäste.** Die Landesjugendleitung kann Personen als Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung der Landesjugendleitung einladen.
- § 73 Einberufung, Ladung. (1) Die Landesjugendleitung ist von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter mindestens viermal pro Jahr einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladung erfolgt durch rechtzeitige Mitteilung an die Mitglieder der Landesjugendleitung. Die Gäste sind rechtzeitig zu laden. <sup>2</sup>§ 29 Absatz 5 gilt entsprechend.
- **§ 74 Sitzungen in Präsenz.** <sup>1</sup>Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden grundsätzlich virtuell statt. <sup>2</sup>Die Landesjugendleitung kann beschließen, dass eine Sitzung in Präsenz oder hybrid stattfindet.
- § 75 Beschlussfähigkeit. Zur Beschlussfähigkeit der Landesjugendleitung müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein.
- § 76 Rederecht. Die Mitglieder der Landesjugendleitung und die Gäste haben ein Rederecht.
- § 77 Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landesjugendleitung.
- § 78 Antragsrecht. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- § 79 Schriftliche Beschlussfassung. Die Landesjugendleitung kann auf Initiative der Landesjugendleiterin oder des Landesjugendleiters einen Zustimmungsbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- § 80 Entscheidung über Aufnahmeanträge. Die Landesjugendleitung entscheidet durch Beschluss über Aufnahmeanträge von natürlichen Personen sobald die zur ordnungsgemäßen Aufnahme erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- **§ 81 Gremiensitzung einer Untergliederung.** Auf Beschluss des Landesjugendvorstands können die Mitglieder der Landesjugendleitung zu einer Sitzung eines Vereinsorgans einer Untergliederung laden und die Sitzungsleitung wahrnehmen.

- § 82 Außerordentliche Sitzung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Landesjugendleitung ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- **§ 83 Befugnisse der Bundesjugendleitung.** Auf Beschluss des Bundesjugendvorstands gemäß Artikel 9.5 der Bundessatzung können die Mitglieder der Bundesjugendleitung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zu einer Sitzung der Landesjugendleitung laden und die Sitzungsleitung wahrnehmen.
- § 84 Abweichung von gemeinsamen Vorschriften. Auf Sitzungen der Landesjugendleitung finden §§ 9 und 22 Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

# Abschnitt 5. Wahlversammlung

- **§ 85 Wahlversammlung.** <sup>1</sup>Die Wahlversammlung ist das Gremium der direkten Mitglieder zur Wahl ihrer Delegierten für den Landesjugendausschuss. <sup>2</sup>Sie ist kein Vereinsorgan. <sup>3</sup>Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- **§ 86 Zusammensetzung.** <sup>1</sup>Die Wahlversammlung besteht aus den direkten Mitgliedern der Landesjugend.
- **§ 87 Gäste.** <sup>1</sup>Die Landesjugendleitung kann Personen als Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung der Landesjugendleitung einladen.
- **§ 88 Einberufung, Ladung.** [1] Die Wahlversammlung ist von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter spätestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder der Wahlversammlung. <sup>2</sup>Die Gäste sind rechtzeitig zu laden. <sup>3</sup>§ 29 Absatz 5 gilt entsprechend.
- **§ 89 Virtuelle Sitzungen.** Die Sitzungen der Wahlversammlung finden virtuell statt.
- § 90 Beschlussfähigkeit. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung müssen mindestens 30 % der Stimmberechtigten anwesend sein.
- § 91 Rederecht. Die Mitglieder der Wahlversammlung und die Gäste haben ein Rederecht.
- **§ 92 Stimmrecht.** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Wahlversammlung, die
- 1. am 1. April nicht Mitglied einer Ortsjugend waren und
- kein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands sind.
- § 93 Antragsrecht. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Wahlversammlung und die Sitzungsleitung.





- § 94 Schriftliche Beschlussfassung. Die Wahlversammlung kann nicht im schriftlichen Umlaufverfahren Beschluss fassen.
- § 95 Wahl der Delegierten. Die Wahlversammlung wählt die Delegierten der direkten Mitglieder für den Landesjugendausschuss.
- § 96 Persönliche Voraussetzungen. Wählbar als Delegierte oder Delegierter nach § 95 sind alle Stimmberechtigten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- § 97 Außerordentliche Sitzung. Auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

### Teil 4. Geschäftsführung im Verein

- § 98 Grundsätze der Geschäftsführung. [1] Die Vereinsgeschäfte werden von den Verantwortlichen unter Beachtung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie der weiteren Verfahrensvorschriften geführt.
- (2) Die Verantwortlichen arbeiten nach den Grundsätzen der kollegialen Zusammenarbeit, gemeinschaftlichen Konsultation und gegenseitigen Unterrichtung auf die Erreichung der Vereinszwecke, die Interessen der Mitglieder sowie der nachhaltigen Vereinsentwicklung zum Wohle des Vereins und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Mitglieder, Engagierten und Angestellten hin.

### Abschnitt 1. Organisation der Geschäftsführung

- **§ 99 Ressortmodell.** [1] <sup>1</sup>Die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich gesamtheitlich durch die Mitglieder der Landesjugendleitung. <sup>2</sup>Jedes Leitungsmitglied trägt die Gesamtverantwortung für die Führung aller Vereinsgeschäfte. <sup>3</sup>Es hat sich von der ordentlichen Erfüllung der Aufgaben der jeweils anderen Leitungsmitglieder in allen Bereichen zu überzeugen.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesjugendleitung kann eine Aufteilung der Geschäftsführung unter sich nach Sachgebieten (Ressorts) festlegen. <sup>2</sup>Diese ist in einem Geschäftsverteilungsplan festzuhalten. <sup>3</sup>Die Leitungsmitglieder erledigen die in ihr Ressort fallenden Geschäfte allein und eigenverantwortlich. <sup>4</sup>Sie sind hierdurch von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung nicht befreit
- (3) <sup>1</sup>Die Leitungsmitglieder sind für die in ihr Ressort fallenden Geschäfte allein geschäftsführungsbefugt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Vorgänge, die

- mehrere Ressorts betreffen, sind mit den zuständigen Leitungsmitgliedern abzustimmen. <sup>3</sup>Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung der Landesjugendleitung herbeizuführen.
- [4] <sup>1</sup>Wesentliche Entscheidungen müssen auch dann von der Landesjugendleitung gemeinschaftlich getroffen werden, wenn ein oder mehrere Leitungsmitglieder zur Entscheidung allein befugt sind. <sup>2</sup>Entscheidungen sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie für den Verein von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit ihnen ein außerordentliches wirtschaftliches Risiko verhunden ist
- [5] <sup>1</sup>Die erforderliche gemeinschaftliche Entscheidung mehrerer oder aller Leitungsmitglieder braucht im Einzelfall nicht eingeholt zu werden, wenn ein Leitungsmitglied dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für den Verein für erforderlich hält. <sup>2</sup>Über die Maßnahme hat es die übrigen Leitungsmitglieder unverzüglich zu informieren.
- § 100 Referentinnen und Referenten. [1] Die Landesjugendleitung kann zu ihrer Unterstützung in eng umgrenzten Teilbereichen Personen als Referentinnen und Referenten bestellen.
- [2] <sup>1</sup>Die Referentinnen und Referenten werden von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter berufen und abberufen. <sup>2</sup>Die Berufung soll in einer dem Anlass angemessenen Atmosphäre stattfinden und erfolgt grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Landesjugendleitung.

# Abschnitt 2. Aufgaben und Befugnisse einzelner Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

- § 101 Landesjugendleiterin oder Landesjugendleiter. [1] <sup>1</sup>Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter leitet die Arbeit der Landesjugendleitung. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Geschäftsführung einheitlich auf die Erreichung der festgelegten Ziele ausgerichtet ist. <sup>3</sup>Ihm obliegt die Federführung für die Zusammenarbeit der einzelnen Gremien sowie Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger im Verein.
- (2) Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter vertritt den Verein, seine Belange und Tätigkeiten nach außen, soweit nicht durch die Geschäftsverteilung diese Aufgabe auf ein anderes Leitungsmitglied übertragen wird.
- § 102 Stellvertreterinnen und Stellvertreter. (1) Die Stellvertretenden Landesjugendleiterinnen und Stellvertretenden Landesjugendleiter nehmen die ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben wahr.





- (2) Sie nehmen die Rechte und Pflichten der Landesjugendleiterin oder des Landesjugendleiters jeweils einzeln und vertretungshalber wahr, wenn sie oder er in der Wahrnehmung verhindert ist.
- **§ 103 Kassenwartin oder Kassenwart.** [1] <sup>1</sup>Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist unbeschadet der weiteren Geschäftsverteilung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und Buchführung über die Mittel zuständig. <sup>2</sup>Sie oder er überwacht die Zahlungseingänge, mahnt säumige Zahlungen an und ist verantwortlich für die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen.
- (2) Die Kassenwartin oder der Kassenwart kann in Abstimmung mit der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter sie oder ihn in Angelegenheiten der Kassenführung vertreten.
- § 104 Schriftführerin oder Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist unbeschadet der weiteren Geschäftsverteilung für die ordnungsgemäße Führung und Archivierung der Protokolle und für die Einhaltung der Ladungs- und weiterer Fristen der Sitzungen der Vereinsgremien zuständig.
- § 105 Referentinnen und Referenten. Die Referentinnen und Referenten verantworten die Geschäfte in ihrem Teilbereich gegenüber und auf Weisung der Landesjugendleitung oder dem Leitungsmitglied, in dessen Ressort der Teilbereich liegt.
- **§ 106** Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle. <sup>1</sup>Die Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle unterstützen die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Arbeit. <sup>2</sup>Sie unterliegen den Weisungen der Mitglieder der Landesjugendleitung. <sup>3</sup>Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeitenden ist die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter.
- **§ 107 Zeichnungsberechtigung.** Zeichnungsberechtigt für die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. sind
- 1. ohne Zusatz die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter,
- 2. mit dem Zusatz "in Vertretung (i.V.)"
  - a) die Stellvertretenden Landesjugendleiterinnen und Stellvertretenden Landesjugendleiter,
  - b) die Kassenwartin oder der Kassenwart, und
  - c) die Schriftführerin oder der Schriftführer, sowie
- 3. mit dem Zusatz "im Auftrag (i.A.)"
  - a) die Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle, und
  - b) die Referentinnen und Referenten für ihr Referat.

#### Abschnitt 3. Finanzen, Kasse und Kassenprüfung

- **§ 108 Grundsätze.** (1) <sup>1</sup>Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Nachhaltigkeit zu führen. <sup>2</sup>Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten oder erzielten Erträgen, auch immateriellen Erträgen, stehen.
- [2] <sup>1</sup>Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Alle Einnahmen dienen der Deckung aller Ausgaben, soweit nicht Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind. <sup>2</sup>Es gilt das Kostendeckungsprinzip.
- (4) Federführend für alle Angelegenheiten der Kasse ist grundsätzlich die Kassenwartin oder der Kassenwart.
- § 109 Haushaltsplan. [1] <sup>1</sup>Für jedes Geschäftsjahr wird von der Landesjugendleitung ein Haushaltsplan über die zu erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgestellt. <sup>2</sup>Die Einnahmen und Ausgaben sind sinnvoll auf die Sachgebiete, Verwendungszwecke oder in ähnlicher Weise aufzuschlüsseln und auf internen Kostenstellen zu buchen.
  - (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- **§ 110** Jahresabschluss. <sup>1</sup>Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem Jahresabschluss nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss wird von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern geprüft.
- § 111 Verwaltung der Mittel. <sup>1</sup>Die Vereinsmittel werden von der Kassenwartin oder dem Kassenwart verwaltet. <sup>2</sup>Sie oder er wickelt die Finanzgeschäfte auf Weisung der Mitglieder der Landesjugendleitung ab. <sup>3</sup>Die Kassenwartin oder der Kassenwart wacht über die Einhaltung des Haushaltsplans und unterrichtet die Landesjugendleitung regelmäßig über den aktuellen Kassenstand.
- § 112 Höhe der Verfügung. ¹Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Mitglieder der Landesjugendleitung über einen Betrag in Höhe von maximal 500 € pro Ausgabe allein und ohne Beschluss der Landesjugendleitung verfügen können, wenn die Ausgabe vom Haushaltsplan gedeckt ist und das Leitungsmitglied über den Vorgang allein entscheidungsbefugt ist. ²Eine Beschränkung auf das eigene Ressort [§ 99 Absatz 2] besteht nicht.
- **§ 113 Handkasse.** <sup>1</sup>Eine ständige Handkasse für die Mitglieder der Landesjugendleitung, des





Landesjugendvorstands oder anderer Verantwortlicher für die Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. <sup>2</sup>Für einzelne Projekte ist eine zeitlich begrenzte Einrichtung einer Handkasse in Abstimmung mit der Kassenwartin oder dem Kassenwart möglich.

- § 114 Erstattung von Auslagen. [1] Unbeschadet der weiteren Vorschriften werden den mit der Geschäftsführung beauftragten Personen Auslagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erstattet, wenn sie
- von der Haushaltsplanung abgedeckt oder in anderer Weise freigegeben sind und
- 2. vor dem 1. Dezember und innerhalb von vier Wochen nach Kostenanfall der Kasse ordnungsgemäß belegt werden.
- (2) Anderen als den in Absatz 1 genannten Personen können Auslagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erstattet werden, wenn sie zusätzlich durch die erforderliche Anzahl von Leitungsmitgliedern für diese Person freigegeben wurden.
- [3] <sup>1</sup>Genaueres kann von der Kassenwartin oder dem Kassenwart geregelt werden. <sup>2</sup>Sie oder er entscheidet über die Erstattung von Kosten, die formell nicht erstattungsfähig sind oder nicht fristgemäß belegt wurden.
- § 115 Erstattung von Reisekosten. [1] Den Mitgliedern der Landesjugendleitung, den Mitgliedern des Landesjugendvorstands, den Referentinnen und Referenten der Landesjugendleitung, den Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle und weiteren Personen, denen von einem Leitungsmitglied die Reise freigegeben wurde, werden gemäß den nachfolgenden Vorschriften die angefallenen Reisekosten erstattet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.
- (2) Die Leitungsmitglieder sind im Sinne der Nachhaltigkeit angehalten, bei ihrer Entscheidung über die Freigabe einer Fahrt ökologische Reisealternativen zu berücksichtigen und eine Freigabe nur dann zu erteilen, wenn die Fahrt erforderlich ist.
- [3] ¹Von den Voraussetzungen zur Erstattung von Reisekosten oder Reisenebenkosten kann mit Zustimmung der Landesjugendleitung im Einzelfall abgewichen werden. ²Insbesondere kann eine Kappungsgrenze festgelegt, geändert oder aufgehoben werden.
- **§ 116 Nutzung der Bahn.** (1) ¹Bei Nutzung der Bahn werden die Kosten für Fahrkarten des kostengünstigsten Tarifs der 2. Klasse erstattet. ²Flexpreise oder Sitzplatzreservierungen sind nach Freigabe eines Leitungsmitglieds erstattungsfähig. ³Kosten für Fahrkarten der 1. Klasse sind für die Mitglieder der Landesjugendleitung erstattungsfähig.

- (2) Einzelnen Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig mit der Bahn reisen, kann auf Beschluss der Landesjugendleitung eine BahnCard zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch eine merkliche Reduzierung der anfallenden Reisekosten zu erwarten ist.
- § 117 Nutzung von privaten Fahrzeugen. ¹Fahrtkosten bei der Nutzung eines privaten Fahrzeugs sind erstattungsfähig, wenn vor Fahrtantritt ein Leitungsmitglied die Fahrt freigegeben hat. ²Es werden 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet. ³Es kann nur die kürzeste verkehrsgünstige Strecke abgerechnet werden. ⁴Die gefahrene Strecke ist bei der Abrechnung der Fahrtkosten anzugeben. ⁵Die Höchstgrenze der zu erstattenden Kosten beträgt 150 €. ⁶Mit Zustimmung eines Leitungsmitglieds können die Kosten für eine Dienstfahrtversicherung Tageskasko für den Zeitraum der Nutzung des Fahrzeugs erstattet werden.
- § 118 Nutzung von THW-Dienstfahrzeugen. ¹Bei Nutzung eines THW-Dienstfahrzeuges werden die entstandenen Kraftstoffkosten erstattet, wenn vor Fahrtantritt ein Leitungsmitglied die Fahrt freigegeben hat. ²Das Fahrzeug ist vor der Fahrt vollgetankt zu übernehmen und nach der Fahrt vollzutanken. ³Als Nachweis zur Abrechnung gilt der Beleg über die Tankfüllung nach der Fahrt. ⁴Falls die Kraftstoffkosten über eine DKV-Karte der Bundesanstalt THW abgerechnet wurden, kann die zuständige Regionalstelle bzw. der Landesverband die Kosten der Landesjugend in Rechnung stellen. ⁵Die Höchstgrenze der zu erstattenden Kraftstoffkosten beträgt 150 €.
- § 119 Nutzung von Mietwagen. ¹Bei Nutzung eines Mietwagens werden die entstandenen Miet- und Kraftstoffkosten erstattet, wenn vor der Buchung mindestens zwei Leitungsmitglieder ihre Freigabe erteilt haben. ²Es ist ein Wagen der Fahrzeugklasse "Kleinwagen" (VW Polo oder vergleichbar), für Fahrgemeinschaften oder Materialtransporte maximal ein Wagen der Fahrzeugklasse "Mittelklasse" (VW Passat oder vergleichbar) zu wählen. Erstattungsfähig ist zusätzlich die Reduktion der Selbstbeteiligung beim Vollkaskoschutz des Mietwagens auf 0 €. ⁴Abweichungen sind mit Zustimmung von zwei Leitungsmitgliedern zulässig.
- **§ 120 Nutzung anderer Verkehrsmittel.** [1] <sup>1</sup>Bei Nutzung eines Flugzeuges werden die entstandenen Ticketkosten erstattet, wenn vor der Buchung die Landesjugendleitung ihre Zustimmung erteilt hat und
- 1. der Flug nachweislich günstiger als die Nutzung der vorstehenden anderen Verkehrsmittel ist oder
- 2. der Zeitaufwand der Reise mit einem Flugzeug gegenüber der Reise mit den vorstehenden anderen Verkehrsmitteln erheblich verkürzt werden kann und wirtschaftlich ist.





- <sup>2</sup>Zur Abrechnung sind eine entsprechende Vergleichsrechnung unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Vergünstigungen beizufügen, aus der das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 hervorgeht.
- (2) Bei Nutzung eines anderen als den in den vorstehenden Vorschriften genannten Verkehrsmitteln sind die entstandenen Kosten mit vorheriger Zustimmung der Landesjugendleitung erstattungsfähig.
- § 121 Erstattung von Reisenebenkosten. [1] <sup>1</sup>Stornierungs- oder Umtauschgebühren für Reisekosten nach den §§ 116, 119 und 120 sind erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund vorliegt und in der Abrechnung bezeichnet wird. <sup>2</sup>Die Kosten müssen von dem gleichen Gremium freigegeben werden wie die ursprünglichen Reisekosten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Nutzung von Taxen sind die Kosten in Ausnahmefällen nach Freigabe durch ein Leitungsmitglied erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund vorliegt und in der Abrechnung bezeichnet wird. <sup>2</sup>Liegt ein solcher Grund nicht vor, richtet sich die Erstattung nach den Vorschriften des § 117.
- (3) Über die Erstattung sonstiger Reisenebenkosten entscheidet die Kassenwartin oder der Kassenwart.
- **§ 122 Erstattung von Telefonkosten.** [1] <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Landesjugendleitung werden die Kosten für die dienstliche Nutzung eines privaten Festnetzanschlusses erstattet. <sup>2</sup>Erstattungsfähig sind entweder
- 1. 25 % der Grundgebühr im Bereich Telefon/Internet oder
- 2. die entstandenen Kosten für die tatsächliche dienstliche Nutzung.
- <sup>3</sup>Zur Erstattung der Kosten nach Satz 2 Nummer 2 ist ein Einzelverbindungsnachweis sowie eine schlüssige Aufstellung über die einzelnen dienstlichen Nutzungen einzureichen.
- (2) ¹Den Mitgliedern der Landesjugendleitung werden die Kosten für die dienstliche Nutzung ihres Mobilfunkvertrages erstattet. ²Erstattungsfähig ist ein pauschaler Betrag in Höhe von 10 € pro Monat.
- [3] Die Abrechnung der Telefonkosten erfolgt zum Jahresende.

# Teil 4. Schlussbestimmungen

§ 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. ¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 8. November 2011, die zuletzt am 3. September 2016 geändert worden ist, außer Kraft.